

Gesetz

der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

=====

Amtliches Organ zur Verkündung von Gesetzen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

G-2013

| Ausgegeben in Dresden, den 08. August 2013

| Nr. 6

Verwaltungsempfangsgesetz (VwEG-SV)

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich und Erfordernis des Empfangs
- § 2 Begriff und Arten des Empfangs
- § 3 Empfang von Schriftstücken durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde
- § 4 Empfang von Schriftstücken durch die Deutsche Post AG der BRD mit Einschreiben
- § 5 Empfang durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekenntnis
- § 6 Vereinfachte Empfang an öffentliche Stellender Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
- § 7 Empfang durch bevollmächtigten Vertreter
- § 8 Empfang an Bevollmächtigte
- § 9 Heilung von Empfangsmängeln

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für den Empfang durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekenntnis

- § 10 Ort des Empfangs
- § 11 Ersatzempfang auf dem Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT
- § 12 Empfang zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen
- § 13 Verweigerung der Annahme

Dritter Teil

Sonderarten des Empfangs

- § 14 Empfang im Ausland (nicht BRD-Gebiet)

Vierter Teil

Schlussvorschriften

- § 15 Übergangsvorschriften
- § 16 (In-Kraft-Treten)

Verwaltungsempfangsgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (VwEG-SV)



Erster Teil

Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Erfordernis des Empfangs

(1) Dieses Gesetz gilt für das Empfangsverfahren der Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, seines Generalbevollmächtigten als natürliche Personen, und die unter seiner Aufsicht stehende Selbstverwalter, Souveräne, rechtlich-gewerbliche Institutionen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, auf dem territorialen Gebieten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT.

(2) Empfangen und/oder entgegengenommen werden nur zugestellte Schriftstücke gemäß § 2, Abs. 1 bis Abs. 3, die an das proklamierte Völkerrechtssubjekt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT (siehe Notifikation der Proklamation vom 22. Juni 2012), generalbevollmächtigt durch - L i m a n t, Dirk Per -, Souverän in freier Selbstbestimmung, der natürlichen Person analog BGB § 1, gerichtet sind.

(3) Die Zustellung von Schriftstücken gemäß §§ 3 bis 6 muß als Voraussetzung der Annahme und / oder des Empfanges mindestens folgende Angaben des Empfänger enthalten :

1. Bezeichnung des Völkerrechtssubjekts :

a.) Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

2. Bezeichnung des Generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT :

a.) Limant , Dirk Per

oder

3. Bezeichnung des bevollmächtigten Vertreters der natürlichen Person - Limant, Dirk Per -

4. Angabe des Zustellungsortes (Territorialgebiete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT)

a.) Altmobschatz 6

b.) [01156] Dresden

Auf § 9 Abs. 1 bis 2 wird hingewiesen.

(4) Empfangen wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder amtlichen Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Begriff und Arten des Empfangs

(1) Der Empfang besteht in der Übergabe eines Schriftstücks in Urschrift, Ausfertigung oder beglaubigter Abschrift oder in dem Vorlegen der Urschrift.

(2) Die Ämter haben die Wahl zwischen den einzelnen Empfangsarten soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

(3) Schriftstücke, die nicht Abs. 1 entsprechen und dem Anforderungen gemäß § 1, Abs. 3 entsprechen, werden zurückgewiesen.

§ 3

Empfang von Schriftstücken durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde

(1) Wird durch die Deutsche Post AG der BRD mit Zustellungsurkunde zugestellt, kann ein Amt der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, das die Zustellung empfangen soll, das Schriftstück verschlossen von der Deutschen Post AG der BRD mit dem Ersuchen, den Empfang von einem Postbediensteten am Empfangsort, entgegenzunehmen. Die Sendung ist mit der Anschrift des Empfängers gemäß § 1 Abs. 2, der Bezeichnung des Absenders, im Einzelfall einer Geschäftsnummer und einem Vordruck für die Empfangsurkunde versehen.

(2) Der Postbedienstete beurkundet die Zustellung. Die Zustellungsurkunde wird an den Absender zurück geleitet.

(3) Für die Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD gelten im Übrigen die AGB'S BRIEF NATIONAL der Deutschen Post AG der BRD entsprechend. Für die Zustellungsurkunde gilt im übrigen die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für die Zustellung im gerichtlichen Verfahren (analog Zustellungsvordruckverordnung – ZustW der BRD) vom 12. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4

Empfang von Schriftstücken durch die Deutsche Post AG der BRD mit Einschreiben

(1) Bei der Zustellung durch die Deutsche Post AG der BRD mittels eingeschriebenen Briefes gilt dieser nicht mit dem dritten Tag nach der Aufgabe der Deutschen Post AG der BRD als empfangen es sei denn, dass das zugestellte Schriftstück nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT hat den Zugang des Schriftstückes und den Zeitpunkt des Empfangs nicht zu bestätigen oder nachzuweisen.

§ 5

Empfang von Schriftstücken durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekanntnis

(1) Beim Empfang von Schriftstücken durch die Ämter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT händigt der zustellende Bedienstete das Schriftstück dem Empfänger aus. Der Empfänger kann ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis unterschreiben. Der Bedienstete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT vermerkt das Datum der Empfang auf dem auszuhändigenden Schriftstück.

(2) Ein elektronisches Dokument kann auf elektronischem Wege empfangen werden, wenn der Adressat und der Empfänger diese Art der Zustellung dem ausdrücklich zugestimmt hat. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und, soweit geboten, gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen. Zum Nachweis der Empfang genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an den Absender zurückzusenden ist. Das Empfangsbekanntnis kann elektronisch übermittelt werden; an die Stelle der Unterschrift tritt eine qualifizierte elektronische Signatur.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 gelten die besonderen Vorschriften der §§ 10 bis 13.

§ 6

Vereinfachte Empfang durch öffentliche Stellen der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

(1) Von Ämtern der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, die an die Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gerichtet sind, werden durch Übermittlung Urschriften empfangen. Auf dem Schriftstück ist zu vermerken, dass das Schriftstück zum Zweck des Empfang angenommen wurde.

Der Empfänger hat auf der Urschrift den Tag der Einlieferung zu vermerken.

§ 7

Empfang durch bevollmächtigte Vertreter

(1) Bei Abwesenheit gemäß § 1 Abs. 2 kann an einen bevollmächtigten Vertreter des generalbevollmächtigten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT, - L i m a n t, Dirk Per - zugestellt werden, der die Vollmacht nachweisen kann. Der Zusteller hat sich über die Bevollmächtigung des Empfängers zu vergewissern und die Empfangsvollmacht vorlegen zu lassen.

(2) Gleiches gilt gemäß Abs. 1 für den Ausnahmefall, die die natürliche Person - L i m a n t, Dirk Per - betreffen, wo die rangige Vertretungsvollmacht mit Wirkung und Anwendung der Patientenverfügung vom 19. Februar 2013 erteilt wurde.

(3) Absatz 2 entfalte rechtliche Wirkung, wenn die Bedingungen von Absatz 1 nicht erfüllt werden können.

(4) Sind in den Fällen des Absatzes 1 mehrere Personen natürliche oder juristische Personen gesetzlich vertretungsbefugt Bevollmächtigter oder besteht in den Fällen von Absatz 2 das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen, genügt der Empfang an eine von ihnen.

(5) Der zustellende Bedienstete muß prüfen, ob die Anschrift den Vorschriften der Absätze 1 bis 2 entsprechen.

§ 8

Empfang an Bevollmächtigte

(1) Schreiben können an den allgemein oder für bestimmte Angelegenheiten bestellten bevollmächtigten Vertreter als natürliche oder juristische Personen gerichtet werden. Sie sind an ihn zu richten wenn er schriftliche Vollmacht vorgelegt hat. Ist ein bevollmächtigter Vertreter als natürliche oder juristische Personen für mehrere Beteiligte bestellt, so genügt die Empfang eines Schriftstücks an ihn für alle Beteiligten.

(2) Einem Empfangsbevollmächtigten mehrerer Beteiligter sind so viele Ausfertigungen oder Abschriften zuzustellen wie Beteiligte vorhanden sind.

§ 9

Heilung von Empfangsmängeln

(1) Lässt sich die formgerechte Empfang eines Schriftstücks nicht nachweisen oder ist das Schriftstück unter Verletzung zwingender Empfangsvorschriften zugegangen, so gilt es als in dem Zeitpunkt nicht empfangen, in dem es der Empfangsberechtigte nachweislich erhalten hat.

(2) Absatz 1 ist auch anzuwenden, wenn mit dem Empfang eine Frist für die Einlegung oder Begründung eines Rechtsbehelfs oder die Erhebung einer Klage beginnt.

Zweiter Teil

Besondere Vorschriften für die Empfang durch die Ämter der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT gegen Empfangsbekennnis

§ 10

Ort des Empfangs

- (1) Der Empfang kann auf den Territorialgebieten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT bewirkt werden, auf dem der Empfänger angetroffen wird.
- (2) Die ausgewiesenen Territorialgebiete der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT sind auf der Internet-Seite (www.dipeli-sv.name/html/hoheitsgebiet.html) aufgeführt.

§ 11

Ersatzempfang auf dem Gebiet der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

- (1) Wird der Empfänger auf den Territorialgebieten der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT nicht angetroffen, so kann das Schriftstück nicht übergeben werden. Wird kein solcher Empfänger angetroffen, so kann das Schriftstück auch auf den Territorialgebieten befindlichen bevollmächtigten Vertreter übergeben werden, wenn er zur Annahme bereit ist.
- (2) Ist die Empfang nach Absatz 1 nicht durchführbar, so kann dadurch nicht der Empfang vollzogen werden, dass das Schriftstück bei einer BRD-Gemeinde oder einer BRD-Polizeidienststelle niedergelegt wird.
- (3) Das Empfangsbekennnis ist in dem Fall nach Absatz 1 von demjenigen zu unterschreiben, dem das Schriftstück übergeben worden ist. Der bevollmächtigte Vertreter der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT vermerkt in den Akten den Grund des Ersatzempfangs.

§ 12

Empfang zur Nachtzeit sowie an Sonn- und Feiertagen

- (1) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis des Souveränes der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT oder seines bevollmächtigten Stellvertreters gemäß *§7 Abs. 1 und 2* empfangen werden.
- (2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr.
- (3) Die Erlaubnis ist bei dem Empfang vorzuzeigen.
- (4) Eine Empfang, bei der diese Vorschriften nicht beachtet worden sind, ist ungültig, wenn die Annahme nicht verweigert worden ist.

§ 13

Verweigerung der Annahme

- (1) Wird die Annahme des Empfangs ohne gesetzlichen Grund verweigert so darf das Schriftstück am Ort der Empfang nicht zurückzulassen werden. Die Empfang gilt damit als nicht bewirkt.
- (2) Der bevollmächtigte Stellvertreter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT gemäß *§7 Abs. 1 und 2* vermerkt in den Akten, zu welcher Zeit, an welchem Ort und aus welchem Grund er das Schriftstück nicht angenommen hat.

Dritter Teil

Sonderarten des Empfangs

§ 14

Empfang im Ausland (nicht BRD-Gebiet)

- (1) Im Ausland (nicht BRD-Gebiet) wird in dem in diesem Staat befindlichen konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT Empfangen.
- (2) An Deutsche, die das Recht auf Exterritorialität genießen, wird mittels Ersuchens des Auswärtigen Amtes der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT Empfangen, wenn sie zu einer konsularischen oder diplomatischen Vertretung der Selbstverwalter Dirk Per LIMANT gehören.
- (3) Die Empfang wird durch die Bescheinigung der des ersuchten bevollmächtigten Stellvertreters gemäß §7 Abs. 1 und 2 , dass Empfangen ist, nachgewiesen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 15

Übergangsvorschrift

Für Amtshandlungen, die vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes Nr.6 / G-2013 vom 08.August 2013 begonnen oder beendet wurden, sind die Vorschriften dieses Gesetzes, in der vor dem In-Kraft-Treten des Gesetzes *Verwaltungsempfangsgesetz der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT* geltenden Fassung vom 08. August 2013, rückwirkend gültig.

§ 16

(In- Kraft-Treten)

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft



Limant, Dirk Per

Als Mensch

Als natürliche Person

Als Generalbevollmächtigter der Selbstverwaltung Dirk Per LIMANT

Ehre und

Glaubwürdigkeit